



Landwirtschaftlicher Betriebshelferdienst

REGLEMENT

Der Landwirtschaftliche Betriebshelfer muss in der Lage sein, einen landwirtschaftlichen Betrieb selbständig zu führen und zu leiten. Er darf keine Aufträge direkt vom Betrieb entgegennehmen. Jeder Auftrag muss über die OLK vereinbart werden.

Kurz vor seinem Einsatz nimmt der Betriebshelfer mit dem Betriebsleiter oder einem Familienmitglied Kontakt auf, um die Details der zu verrichtenden Arbeit zu besprechen.

Der landwirtschaftliche Betriebshelfer muss die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft ausführen. Am Ende des Einsatzes bei einem Betrieb füllt er den Arbeitsrapport aus, welchen er vom Betriebsleiter oder von einem Familienmitglied unterschreiben lässt und umgehend an die OLK einreicht. Ohne diesen Rapport kann keine Lohnzahlung erfolgen.

Ohne anderslautende Vereinbarung mit der OLK wird der Betriebshelfer ganztätig eingesetzt. Die Dauer eines Arbeitstages für den Betriebshelfer muss den Vorschriften des Gesamtarbeitsvertrages Landwirtschaft des Kantons Wallis entsprechen.

An Sonn- und Feiertagen ist dem Betriebshelfer zwischen dem Stalldienst Freizeit zu gewähren, ausser wenn besondere Umstände seine Anwesenheit verlangen. Diese Tage werden als ganze Arbeitstage gewertet.

Wenn der Betriebshelfer einen Schaden beim Einsatzbetrieb oder bei Dritten verursacht, muss er die OLK umgehend informieren. Im Falle eines durch den Betriebshelfer verursachten Schadens beim Einsatzbetrieb übernimmt die OLK keine Verantwortung. Der Betrieb ist für seine Betriebshaftpflicht selber zuständig. Im Fall eines absichtlich herbeigeführten Schadens oder eines schwerwiegenden Fehlers muss der Betriebshelfer für die Ersatz- oder Reparaturkosten des Schadens selber aufkommen. Der Betriebshelfer ist für seine persönliche Haftpflichtversicherung selber zuständig.

Im Falle von Schwierigkeiten oder Unstimmigkeiten beim Einsatzbetrieb meldet sich der Betriebshelfer umgehend bei der OLK. Ohne vorgängige Einwilligung der OLK darf er den Arbeitsplatz nicht verlassen.

Die OLK bringt auf dem vereinbarten Salär die gesetzlichen Beiträge für AHV/IV/EO/ALV in Abzug. Die OLK schliesst für den Betriebshelfer eine Taggeldversicherung ab, deren Prämie je hälftig vom Arbeitgeber und -nehmer übernommen wird. Die OLK versichert den Betriebshelfer gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall. Die Prämie für den Nichtbetriebsunfall muss der Betriebshelfer übernehmen.

Die Finanzierung des Betriebshelferdienstes erfolgt durch den Erlös des Betriebshelfer-Einsatzes, den Kantonsbeitrag, freiwillige Beiträge, den Betriebshelferfond.

Tarife gemäss Entscheid Vorstand WLK und OLK.

Ausgabe März 2013